

Evangelisches Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH



Barbara Gauselmann

Evang. Perthes-Stiftung e. V. • Postfach 20 13 51 • 48094 Münster

Tel.: 0251/2021-311
Fax: 0251/2021-804
Barbara.gauselmann@perthes-stiftung.de

**An alle
Bewohnerinnen und Bewohner
und den Beirat
der Altenhilfeeinrichtung
Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark
zu Dülmen gGmbH
Vollenstraße 12, 48249 Dülmen**

25.11.2022

Information und Ankündigung gemäß § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) ab dem 01.05.2022

1. Erhöhung des Pflegesatzes sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung
2. Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 8, 9 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Veränderungen zum 01.01.2023.

Wesentliches in Kürze

- Wir sind verpflichtet, sie umfassend zu informieren, daher ist dieses Anschreiben sehr umfangreich,
- zur Bestätigung, dass Sie mit diesen Erhöhungen einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte den anhängenden Nachtrag zu Ihrem Vertrag einschließlich der Widerrufsbelehrung und geben diese in der Pflegeeinrichtung ab. Bei einem Bezug von Hilfe zur Pflege vom Sozialamt informieren wir den Kreis (kreisfreie Stadt) über die Erhöhung. In diesem Fall benötigen wir den Nachtrag zum Vertrag nicht unterschrieben zurück,
- sollten Sie noch keine Hilfe zur Pflege beziehen dann prüfen Sie bitte, ob Ihre Einkünfte und/oder Ihr Vermögen aufgrund der angekündigten Erhöhung noch ausreichen, um die Kosten der vollstationären Pflege aus eigenen Mitteln finanzieren zu können. Das Sozialamt übernimmt die Kosten erst ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, es zahlt nicht rückwirkend, sondern erst ab Kenntnisnahme.

Was ändert sich?

Zu 1.: Erhöhung des Pflegesatzes sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung

Wir haben bei den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern Pflegesatzverhandlungen gemäß § 85 SGB XI beantragt und die Verhandlung erfolgreich zum Abschluss geführt.

Ziel der Verhandlungen war es, die künftigen Entgelte für den pflegebedingten Aufwand (Pflegesatz) sowie für die Unterkunft und für die Verpflegung den gestiegenen Kosten anzupassen, somit anzuheben.

Zu 2.: Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 8, 9 SGB XI

Vergütungszuschläge sind zusätzliche Entgelte zur Pflegevergütung für die Leistungen nach § 43b SGB XI. Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen abgegolten. Pflegebedürftige werden mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet.

Weitere Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 9 SGB XI sind zusätzliche Entgelte zur Pflegevergütung für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

Was bedeutet das für Sie?

Die Änderungen führen zu neuen Monatssätzen. Diese liegen über den bisherigen Sätzen und sehen wie folgt aus (Vergleich der Monatssätze basierend auf 30,42 Tagen pro Monat):

Entgeltbestandteil**bis zum 31.12.2022**

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
pflegebedingter Aufwand	44,84 €	56,96 €	73,13 €	90,00 €	97,56 €
Ausbildungsumlage AltPflAusglVO	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €
Ausbildungsumlage PflBG	3,59 €	3,59 €	3,59 €	3,59 €	3,59 €
Unterkunft*	20,62 €	20,62 €	20,62 €	20,62 €	20,62 €
Verpflegung*	15,88 €	15,88 €	15,88 €	15,88 €	15,88 €
Investitionskosten***	14,81 €	14,12 €	14,12 €	14,12 €	14,12 €
Kosten pro Tag	100,27 €	111,70 €	127,87 €	144,74 €	152,30 €

Kosten pro Monat (Durchschnitt)	3.050,21 €	3.397,91 €	3.889,81 €	4.402,99 €	4.632,97 €
Beteiligung Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil im Doppelzimmer	2.925,21 €	2.627,91 €	2.627,81 €	2.627,99 €	2.627,97 €
Eigenanteil im Einzelzimmer	2.959,28 €	2.661,98 €	2.661,88 €	2.662,06 €	2.662,04 €

nachrichtlich: Einrichtungs-Einheitlicher-Eigenanteil**		1.088,02 €	1.088,02 €	1.088,02 €	1.088,02 €
---	--	------------	------------	------------	------------

Entgeltbestandteil**ab dem 01.01.2023**

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
pflegebedingter Aufwand	50,33 €	63,91 €	80,08 €	96,95 €	104,51 €
Ausbildungsumlage PflBG	4,16 €	4,16 €	4,16 €	4,16 €	4,16 €
Unterkunft*	21,68 €	21,68 €	21,68 €	21,68 €	21,68 €
Verpflegung*	16,70 €	16,70 €	16,70 €	16,70 €	16,70 €
Investitionskosten***	14,81 €	14,81 €	14,81 €	14,81 €	14,81 €
Kosten pro Tag	107,68 €	121,26 €	137,43 €	154,30 €	161,86 €

Kosten pro Monat (Durchschnitt)	3.275,63 €	3.688,73 €	4.180,62 €	4.693,81 €	4.923,78 €
Beteiligung Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil im Doppelzimmer	3.150,63 €	2.918,73 €	2.918,62 €	2.918,81 €	2.918,78 €
Eigenanteil im Einzelzimmer	3.184,70 €	2.952,80 €	2.952,69 €	2.952,88 €	2.952,85 €

nachrichtlich: Einrichtungs-Einheitlicher-Eigenanteil**		1.300,69 €	1.300,69 €	1.300,69 €	1.300,69 €
---	--	------------	------------	------------	------------

*gemeinsamer und einheitlicher Vergütungssatz für alle Bewohner gemäß § 82 Abs. 1 SGB XI.

**Saldo aus pflegebedingter Aufwand und Ausbildungsumlage pro Monat abzgl. Beteiligung Pflegekasse, wird nicht berechnet.

***kalkulierte Höhe der Investitionskosten, der Bescheid vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe liegt noch nicht vor.

Bei ausschließlicher, nicht nur vorübergehender Ernährung mit Sondenkost inklusive der Flüssigkeitsversorgung wird der Verpflegungssatz (30,42-stel des Monatsbetrages) um ein Drittel je Tag reduziert.

Hinweis für Privatversicherte: Der Vergütungszuschlag nach §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuung erhöht sich von monatlich 190,80 € auf 199,41 €. Der Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI für zusätzliches Pflegehilfspersonal beträgt 106,56. Dieser Zuschlag für Betreuung und Aktivierung wird von der Pflegekasse übernommen und wird dem Bewohner nicht in Rechnung gestellt.

Gestaffelt nach der Bezugsdauer der Leistungsbezüge (Pflegeversicherungsleistung gem. § 43 SGB XI), die anhand Ihrer bisherigen Verweildauer in der Pflegeeinrichtung berechnet wird, erfolgt ein Zuschlag. Dieser Zuschlag ist in der o.g. Tabelle noch nicht enthalten, wird aber bei der Erstellung der Rechnung in Abzug gebracht.

Wie lange bleiben die Entgelte gültig?

Die neuen Entgelte bleiben voraussichtlich bis zu folgenden Terminen gültig:

- Entgelte für Pflege (ohne Ausbildungsumlage), Unterkunft, Verpflegung Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI:
bis zur Vereinbarung neuer Entgelte, voraussichtlich bis zum 31.12.2023,

- Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 9 SGB XI bis zur Vereinbarung neuer Zuschläge
- Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 PflBG bis 31.12.2023,
- Investitionskosten voraussichtlich bis 31.12.2023.

Was sind die Gründe für die Entgelterhöhung?

1. gesteigener Personalaufwand

Erhöhung der Personalkosten (pro Vollzeitstelle) aufgrund tariflicher / arbeitsrechtlicher Sachverhalte, hier insbesondere die Tarifsteigerung des BAT-KF und AVR.

2. Sachkostensteigerung

- Erhöhung der Sachkosten aufgrund der allgemeinen Preissteigerung insbesondere im Bereich der Energieversorgung und der Kosten aufgrund höheren Wirtschaftsbedarfs (Wäsche, Reinigungs- und Desinfektionsmittel),
- Anstieg der Kosten für Lebensmittel und Getränke in nahezu allen Bereichen,
- Für personalintensive Fremdleistungen (z.B. Wäsche-, Gebäudereinigung, Fensterputzer) steigen die Kosten parallel zu den Tarifsteigerungen dieser Branchen,
- Anstieg der Kosten für die Wartung unserer Anlagen, Türen, Brandschutz.

3. Vergütungszuschläge

Der Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI ist durch das GPVG (Gesundheitsversorgung- und Pflegeverbesserungsgesetz) zum 01.01.2021 eingeführt worden.

Erläuterungen zum Zustandekommen von Pflegesätzen und Entgelten

Die Entgelte werden entsprechend der Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen und den Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verhandelt. Die in der Vereinbarung festgelegte Höhe der Entgelte gilt gemäß § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen.

Die in der Pflegesatzverhandlung für den zukünftigen Zeitraum festzulegenden Kosten- und Leistungsdaten (Belegungsdaten, Stellenbesetzung, Personal- und Sachkosten) führen zu einem Gesamtbudget als Grundlage für die Entgeltermittlung.

Grundsätzlich gibt es fünf Entgeltbestandteile, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern gezahlt werden: „Unterkunft“, „Verpflegung“, „pflegebedingter Aufwand“, den „Umlagebetrag für die Altenpflegeausbildung“ sowie die „gesondert berechenbaren Aufwendungen nicht geförderter Investitionsaufwendungen“.

Die Entgelte für „Unterkunft“ und „Verpflegung“, sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner gleich hoch. Lediglich sofern eine dauerhafte und ausschließliche Ernährung über eine Magensonde erfolgt, wird der Aufwand für den Vergütungsbestandteil „Verpflegung“ um ein Drittel reduziert.

Beim „pflegebedingten Aufwand“ wird eine Differenzierung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit vorgenommen, die dazu führt, dass mit steigendem Pflegegrad höhere Entgelte zu zahlen sind.

Der Betrag für die „gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen“ wird durch Bescheid der Landschaftsverbände festgelegt. Bei einer Veränderung werden wir Sie ebenfalls rechtzeitig informieren.

Aufgrund des Gesetzes sind zur Verteilung weitere Verfahrensgrundsätze auf Landesebene in dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege festgelegt worden und durch Beschlüsse im nordrhein-westfälischen Grundsatzausschuss für die stationäre Pflege weiter umgesetzt worden. Danach wird durch die Anlage zu § 7 des Landesrahmenvertrages die Verteilung der Kosten zwischen Pflege und Unterkunft und für Verpflegung vorgenommen. Diese können Sie bei Interesse gerne bei der Einrichtungsleitung einsehen. Nach den vorstehenden Festlegungen werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu gleichen Teilen auf alle Bewohner der Einrichtung verteilt.

Der pflegerische Aufwand wird im Wesentlichen entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe den jeweiligen Pflegegraden zugeordnet. Maßstab hierfür ist der Anteil des Pflegepersonals, das den einzelnen Pflegegraden gemäß der vereinbarten Personalmenge zugeordnet wird. Das Verfahren dieser Zuordnung ist ebenfalls landesweit mit den Kostenträgern der Pflegeversicherung abgestimmt.

Ihr Sonderkündigungsrecht

Bei einer Erhöhung des Entgeltes steht Ihnen nach § 11 Abs. 1 WBVG das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 01.01.2023 selbstverständlich zu.

Haben Sie Fragen?

Der Bewohnerbeirat wurde über die notwendige Anpassung bereits informiert. In einer Besprechung haben wir die Entgelterhöhung aufgrund der Pflegesatzverhandlungen, des Umlagebetrages und der Sachkostensteigerungen ausführlich erläutert. Die Erläuterungen weiter unten in diesem Schreiben sind darüber hinaus Bestandteil dieser Ankündigung der Entgelterhöhung. Wir geben Ihnen darüber hinaus gerne noch weitere Informationen über das Zustandekommen von Pflegesätzen und die Gründe, die für die Erhöhung verantwortlich sind. Sie haben auch die Möglichkeit, unsere Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Zur Bestätigung, dass Sie mit diesen Erhöhungen einverstanden sind unterschreiben Sie bitte den anhängenden Nachtrag zu Ihrem Vertrag einschließlich der Widerrufsbelehrung und geben diese in der Pflegeeinrichtung ab. Bei einem Bezug von Hilfe zur Pflege vom Sozialamt informieren wir den Kreis (kreisfreie Stadt) über die Erhöhung. In diesem Fall benötigen wir den Nachtrag zu Vertrag nicht unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Natalie Fischer



Jörg Deitermann

Anlagen:

Nachtrag zum Vertrag

Widerrufsbelehrung zum Nachtrag

Musterwiderruf

**Nachtrag zum Vertrag
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

Zwischen der

Evangelischen Perthes-Stiftung e.V., 48147 Münster

als Träger des/der **<Data(AKTSOPT.NAME2)>**

vertreten durch die Einrichtungsleitung

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

<Data(SOPERSA.ANRBRIEF)> <Data(SOPERSA.VORNAME)>

<Data(SOPERSA.NAME1)>

wohnhaft in: **<Data(SOPERSA.PLZZ)> <Data(SOPERSA.ORTNAMEN)> ,**

<Data(SOPERSA.STRASSE)> <Data(SOPERSA.HAUSNUMMER)>

- nachstehend „Bewohnerin“/„Bewohner“ genannt -

vertreten durch

<Data(ANG_DAT.ANRBRIEF)> <Data(ANG_DAT.VORNAME)> <Data(ANG_DAT.NAME1)>

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die Erhöhung der in § 6 Abs. 2 genannten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in folgender Höhe:

Entgeltbestandteil	Neue Entgelte
Pflegesatz Pflegegrad 2 (ohne Ausbildungsumlage)	63,91 €
Pflegesatz Pflegegrad 3 (ohne Ausbildungsumlage)	80,08 €
Pflegesatz Pflegegrad 4 (ohne Ausbildungsumlage)	96,95 €
Pflegesatz Pflegegrad 5 (ohne Ausbildungsumlage)	104,51 €
Ausbildungsumlage PflBG (Bestandteil des Pflegesatzes)	4,16 €
Unterkunft*	21,68 €
Verpflegung*	16,70 €
Investitionskosten Doppelzimmer	14,81 €
Investitionskosten Einzelzimmer	15,93 €

*gemeinsamer und einheitlicher Vergütungssatz für alle Bewohner gemäß § 82 Abs. 1 SGB XI.

Nachrichtlich:

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil im Sinne des SGB XI wird je Monat ermittelt (Basis 30,42 Tage, siehe Änderungen in der Tabelle im Anschreiben). Dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflegebedingten Kosten.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, wird der Verpflegungssatz (30,42-stel des Monatsbetrages) um ein Drittel je Tag reduziert.

Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

<Data(AKTSOPT.ANSCHR_ORT)> , den <Data(SYSTEM.SYSDATUM)>

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin / Bewohner)

(ggf. rechtliche Betreuerin, rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte / Bevollmächtigter)
Debitoren-Nr.: <Data(SOPERSA.PATIENTNR)>

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Nachtrag zum Vertrag vom <Data(SYSTEM.SYSDATUM)> (im Folgenden „Nachtrag“) zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Ev. Perthes-Stiftung, Fachbereich Leistungsabrechnung,
Wienburgstr. 62, 48147 Münster

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Nachtrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Nachtrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist fortgesetzt werden sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist weiterhin zu erbringen (bitte ankreuzen).

Datum _____

Unterschrift Bewohner/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r
Debitoren-Nr.: <Data(SOPERSA.PATIENTNR)>

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An die Ev. Perthes-Stiftung, Fachbereich Leistungsabrechnung,
Wienburgstr. 62, 48147 Münster,
Telefax 02 51/20 21 – 8 04, E-Mail: joerg.deitermann@perthes-stiftung.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Nachtrag zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII vom <Data(SYSTEM.SYSDATUM)> .

Name des/der Bewohner/in: <Data(SOPERSA.ANRBRIEF)> <Data(SOPERSA.VORNAME)>
<Data(SOPERSA.NAME1)>

Datum

Unterschrift Bewohner/in bzw. gesetzliche/r
Vertreter/in / Bevollmächtigte/r

Debitoren-Nr.: <Data(SOPERSA.PATIENTNR)>